

**Rechtsverordnung des Landkreises Schweinfurt  
zur Übertragung der Aufgabe des Kompostierens  
ausschließlich pflanzlicher Abfälle  
auf die Gemeinde Schwebheim**

Der Landkreis Schweinfurt erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -BayAbfAlG- auf Antrag der Gemeinde Schwebheim vom 19.03.1991 folgende

**R e c h t s v e r o r d n u n g :**

**§ 1**

Der Landkreis Schweinfurt überträgt auf die Gemeinde Schwebheim die Aufgabe des Kompostierens ausschließlich pflanzlicher Abfälle, die auf ihrem Gebiet anfallen und aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht über die Bio-Tonne entsorgt werden können.

**§ 2**

Die Gemeinde Schwebheim erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung; sie nimmt insoweit die Rechte und Pflichten des entsorgungspflichtigen Landkreises Schweinfurt wahr. Der Vollzug der Aufgabe kann durch den Erlaß einer Satzung und einer dazugehörigen Gebührensatzung geregelt werden, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises Schweinfurt abzustimmen sind.

**§ 3**

Bis zum 01. Februar eines jeden Jahres erstellt die Gemeinde Schwebheim jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art und Menge der angefallenen pflanz-

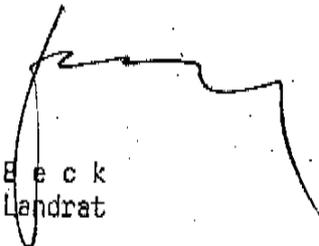
- 2 -

lichen Abfälle sowie deren Verwertung und sonstige Entsorgung und legt sie dem Landkreis Schweinfurt vor. Soweit pflanzliche Abfälle nicht verwertet werden, ist dies zu begründen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.1992 in Kraft.

Schweinfurt, 09.01.1992  
Landkreis Schweinfurt



Beck  
Landrat